













## Die Autorin

**Marika Höwing** ist Diplom-Mathematikerin und gelernte Radio- und Fernsehtechnikerin. Seit langen Jahren ist sie in der Fort- und Weiterbildung für den Bereich Elektrotechnik tätig. Sie führt einen Betrieb, der Prüfungen an elektrischen Betriebsmitteln aller Art durchführt. Somit kennt sie auch die praktische Seite des Prüfens und die Probleme, die dabei auftreten können.

Ebenso ist Marika Höwing als Mitglied des Prüfungsausschusses der IHK Köln, Industrieelektriker/-innen der Fachrichtung Geräte und Systeme, direkt in Kontakt mit der Ausbildungspraxis des elektrotechnischen Nachwuchses.



*Marika Höwing*





## Vorwort der DGUV Information 203-070

Das Vorwort erklärt den Sinn und Zweck dieser DGUV Information, nämlich die praktische Durchführung von Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln zum Erhalt der Arbeitssicherheit im Betrieb.

Hier wird die Prüfung als Maßnahme der vorbeugenden Instandsetzung bezeichnet. Dies trifft genau den Kern der Prüfung: im Vorfeld, also schon vor dem möglichen Auftreten eines Fehlers, den Zustand eines Betriebsmittels erfassen, um Unfälle, aber auch Ausfallzeiten zu vermeiden. Darüber hinaus ist eine Prüfung planbar und bringt den Betriebsablauf nicht durcheinander.

Im Vorwort wird ebenfalls geklärt, wer Prüfungen durchführen darf: Das ist die Person, die den Inhalt umsetzen soll, nämlich ein Prüfer. Diese Person sollte nicht, wie leider in vielen Betrieben so gehandhabt, ein Elektriker kurz vor der Rente sein, der „geschont“ werden soll, da „Prüfen ja nur Knöpfchendrücken bedeutet“, oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die lediglich ein Messgerät bedienen kann, sondern **eine befähigte Person** – wie sie in der TRBS 1203 beschrieben wird.

So definiert die TRBS 1203 die befähigte Person:

*„3 Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln*

*3.1 Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten*

*(1) Berufsausbildung:*

*Die zur Prüfung befähigte Person für die Prüfung der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen muss eine elektrotechnische Berufsausbildung (z.B. Elektriker der Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik oder Informations- und Telekommunikationstechnik, Systemelektroniker, Informati-*

*onselektroniker Schwerpunkt Bürosystemtechnik oder Geräte- und Systemtechnik, Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik sowie vergleichbare industrielle oder handwerkliche Ausbildungen) abgeschlossen haben, ein abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation besitzen.*

*(2) Berufserfahrung:*

*Die zur Prüfung befähigte Person muss für die Prüfung der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen eine mindestens einjährige praktische Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten besitzen.*

*Die Anforderungen an die Berufserfahrung sind in der Regel erfüllt, wenn eine zur Prüfung befähigte Person über eine o.g. elektrotechnische Berufsausbildung und über eine mindestens einjährige praktische Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von vergleichbaren Arbeitsmitteln im Tätigkeitsfeld verfügt.*

*(3) Zeitnahe berufliche Tätigkeit:*

*Geeignete zeitnahe berufliche Tätigkeiten können z.B. sein:*

- Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten und abschließende Prüfung an elektrischen Geräten,*
- Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie, z.B. in Laboratorien, an Prüfplätzen,*
- Instandsetzung und Prüfung von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten.*

*(4) Die zur Prüfung befähigte Person für die Prüfungen der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen muss ihre Kenntnisse der Elektrotechnik aktualisieren, z.B. durch Teilnahme an fachspezifischen Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch. Beides kann auch innerbetrieblich erfolgen, wenn die erforderliche Fachkunde im Unternehmen zur Verfügung steht.“*

Die in der TRBS 1203 und somit auch in der Betriebssicherheitsverordnung geforderten Qualifikationen der befähigten Person zum Prüfen elektrischer Betriebsmittel, kurz Prüfer genannt, sind keineswegs übertrieben. Im Folgenden wird klar, dass zum Prüfen und somit zum Beurteilen der Sicherheit elektrischer Betriebsmittel enorme Fachkenntnis und Erfahrung gehören. Der Prüfer übernimmt auch die Verantwortung für die sichere Durchführung und die Beurteilung des Prüfungsergebnisses. Er ist also ein Bestandteil der Arbeitssicherheit und übernimmt für diesen Part die Arbeitgeberpflichten. Daher muss er schon allein von rechtlicher Seite her entsprechend qualifiziert sein.

So heißt es in § 7 Arbeitsschutzgesetz zur Übertragung von Aufgaben:

*„Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“*

Die befähigte Person wird schriftlich vom Arbeitgeber zur befähigten Person bestellt. In dieser Bestellung wird der Prüfer benannt. Seine Qualifikationen werden aufgelistet und sein Aufgabenbereich wird klar definiert. Ebenso gehören in die Bestellung auch die Rechte und Pflichten des Prüfers sowie die rechtliche Grundlage der Bestellung.

Dieser „Vertrag“ wird von beiden Seiten gegengezeichnet.

# BESTELLUNG

## Zur Prüfung befähigte Person (gegen elektrische Gefährdungen)

---

Gemäß BetrSichV, TRBS 1203 und DGUV-Vorschrift 3 wird

Herr	Vorname Nachname
beschäftigt bei	Firma, Adresse
Abteilung	Abteilung
<input type="checkbox"/>	Fremdfirma/extern

hiermit zur

### zur Prüfung befähigten Person (ZPbP) zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen

bestellt.

**Fachliche Voraussetzungen:**

Herr Vorname Nachname hat eine Berufsausbildung als Berufs-/Abschlussbezeichnung abgeschlossen, ist seit Datum als Tätigkeitsbezeichnung eingesetzt und hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen erworben. Die fachlichen Voraussetzungen sind damit erfüllt.

**Bestellungsbereich:** Einsatzbereich festlegen

**Abb.:** Bestellung „Zur Prüfung befähigte Person“ – Kopf eines beispielhaften Formulars

In § 2 Abs. 7 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung heißt es:

*„Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Tätigkeit keinerlei fachlichen Weisung durch den Arbeitgeber und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.“*

Hierdurch wird die besondere Stellung des Prüfers klar. Der Arbeitgeber, dem die Organisation der Prüfung obliegt, kann zwar durch organisatorische Maßnahmen in die Prüfung eingreifen, aber fachlich hat der Prüfer das letzte Wort.

Welche organisatorischen Maßnahmen der Arbeitgeber zu ergreifen hat, kann in der DGUV Information 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“ nachgelesen werden. Tritt der Arbeitgeber seine Verantwortung an eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) ab, so ist diese

die Fachvorgesetzte des Prüfers. Aber auch die verantwortliche Elektrofachkraft übernimmt beim Prüfen eher organisatorische Aufgaben. Sie sollte sich bewusst sein, dass der Prüfer die entsprechende Praxiserfahrung besitzt und weiß, was er tut.

Die Prüfverantwortung kann unmöglich von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP) übernommen werden, da sie nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft arbeiten darf. Es gibt also mindestens zwei Gründe, warum die Prüfung nicht, wie leider immer noch häufig praktiziert, durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person vorgenommen werden darf:

- ▶ In der Regel besitzt die elektrotechnisch unterwiesene Person nicht die nötige fachliche Kompetenz. Auch das Prüfen mit geeigneten Prüfgeräten mit Ja-Nein-Anzeige, wie es eine Zeit lang erlaubt war, ersetzt kein Fachwissen, sondern verlagert die Verantwortung für die Betriebssicherheit auf eine Maschine.  
Das ist sowohl juristisch als auch vom gesunden Menschenverstand her betrachtet ein Ding der Unmöglichkeit.
- ▶ Jemand wie eine elektrotechnisch unterwiesene Person, der unter Leitung und Aufsicht arbeitet, kann keine Verantwortung für diese Arbeit übernehmen – das kann nur der, der die Leitung und Aufsicht innehat.

Natürlich darf sich die befähigte Person beim Prüfvorgang von elektrotechnisch unterwiesenen Personen, anderen Kollegen oder Auszubildenden helfen lassen. Diese dürfen unterstützend tätig werden – die Kontrolle und Verantwortung bleiben jedoch beim Prüfer.

Diese Sichtweise entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitssicherheit, nämlich der Betriebssicherheitsverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz. Sie steht aber immer noch im Widerspruch zur VDE, genauer zur DIN VDE 0701-0702 „Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte“ von 2008, zur DIN EN 50678 (VDE 0701):2021-02 „Allgemeines Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen von Elektrogeräten nach der Reparatur“ und zum Entwurf der DIN EN 50699

(VDE 0702):2019-06 „Wiederholungsprüfung für elektrische Geräte“, bei denen der Prüfer als „einfache“ Elektrofachkraft beschrieben wird:

DIN EN 50678 (VDE 0701):2021-02, Entwurf DIN EN 50699 (VDE 0702):2019-06:

*„Wiederkehrende Prüfungen sind von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchzuführen.“*

DIN VDE 0701-0702:2008-06:

*„Das Prüfen nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte ist durch eine Elektrofachkraft vorzunehmen. Wiederholungsprüfungen sind durch Elektrofachkräfte oder von elektrotechnisch unterwiesenen Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchzuführen.“*

Durch diese unpräzisen Formulierungen kommt es in der Praxis häufig zu Interpretationen, die klar im Widerspruch zu unserer gesetzlichen Lage stehen.

#### **Fazit**

Der Prüfer ist eine befähigte Person!